

## **Meinungsfindung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)**

### **Ausgangslage**

- Die Finanzierung der AHV als wichtiges Sozialwerk ist mittelfristig nicht mehr gesichert, da Menschen älter werden und geburtenstarke Jahrgänge in Pension gehen.
- Es besteht seit 15 Jahren ein Reformstau in der Altersvorsorge. Die grosse Revision Altersvorsorge 2020 scheiterte 2017 in der Volksabstimmung. Der SKF und andere grosse Frauendachverbände haben sich aktiv für die Annahme eingesetzt.
- In der Wintersession 2021 hat das Parlament die Beratung über die AHV 21-Reform abgeschlossen. Da die Reform mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer MWSt verknüpft ist, braucht es zwingend eine Volksabstimmung. Gewerkschaften, SP und Grüne und Frauenorganisationen haben das Referendum gegen die AHV 21 ergriffen, sodass wir am 29. September 2022 über die gesamte Vorlage abstimmen werden.
- Die Revision der Beruflichen Vorsorge BVG wird aktuell im Parlament beraten und vermutlich 2023 zur Abstimmung gebracht. Neben den beiden Vorlagen zu AHV 21 und BVG sind bereits zwei weitere Volksinitiativen zur Altersvorsorge eingereicht.
- Auch wenn die AHV 21 angenommen wird, werden die Einnahmen die Ausgaben bereits ab dem Jahr 2027 nicht mehr decken. Das Parlament hat daher den Bundesrat mit einer Motion beauftragt, bis 2026 eine neue Vorlage für die langfristige Sicherung bzw. Weiterentwicklung der AHV auszuarbeiten.

### **Die AHV 21 umfasst folgende Massnahmen:**

#### **1. Rentenalter 65 für alle**

Das bisherige Rentenalter der Frauen (64 Jahre) wird an das der Männer (65 Jahre) angeglichen. Die Erhöhung des Frauen-Rentenalters wird in vier Schritten mit jährlichen Erhöhungen um jeweils drei Monate erfolgen.

#### **2. Ausgleichsmassnahmen**

Die Frauen der Übergangsgeneration (neun betroffene Jahrgänge von 1959 bis 1967) erhalten lebenslang einen AHV-Zuschlag auf ihre Rente, falls sie die Rente ab dem regulären Rentenalter 65 beziehen. Entscheiden sie sich für eine vorzeitige Pensionierung, wird ihre Rente weniger stark gekürzt. Die Zuschläge und Kürzungssätze sind nach Rentenhöhe und Jahrgang abgestuft.

#### **3. Flexibilisierung des Rentenbezugs**

Der Begriff «Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt. Frauen und Männer können den Zeitpunkt des Rentenbezugs freier wählen: Der Übergang in den Ruhestand kann ab 63 bis 70 Jahre schrittweise erfolgen, in dem ein Teil der Rente vorbezogen oder aufgeschoben wird und bis 70 Jahre Vorsorgebeiträge einbezahlt werden können. Der Vorbezug ist für beide Geschlechter erst ab Alter 63 möglich. Ausnahme: Die Frauen der Übergangsgeneration können bereits mit 62 Jahren die AHV-Rente vorbeziehen.

#### **4. Zusatzfinanzierung durch Mehrwertsteuer-Erhöhung**

Das Kompensationsmodell für die betroffenen Frauen wird bis 2032 rund 3,3 Mrd. Franken kosten. Um diese Ausgleichsmassnahmen zu finanzieren, wird die Mehrwertsteuer erhöht: Der Normalsatz wird dauerhaft von heute 7,7 Prozent um 0,4 Prozentpunkte auf 8,1 Prozent angehoben, die reduzierten Sätze werden um 0,1 Prozentpunkte erhöht. So leisten die Konsument:innen einen Beitrag an die Sanierung von rund 1,4 Mrd. Franken.

## **Das Dilemma des SKF: Erläuterung beider Positionen**

Der SKF findet sich in der Frage der AHV-Reform in einem Dilemma. Gemäss Leitbild setzen wir uns ein für die Rechte und Interessen der Frauen, das heisst wir müssten die Vorlage ablehnen. Zum anderen setzen wir uns ein für eine solidarische Gesellschaft und müssten daher diese Gesetzesrevision annehmen.

## **Annehmen der Vorlage, da wir uns für eine solidarische Gesellschaft einsetzen**

Die Schweiz braucht eine Reform der Altersvorsorge. Über die Lösung wird seit Jahren gestritten. Wir befinden uns in einem Reformstau. Wird die Reform vom Volk angenommen, würde es sich um die erste Anpassung der AHV seit 26 Jahren handeln. Währenddessen leert sich der AHV-Fonds immer mehr.

## **Gründe für die Annahme der AHV 21**

1. Es darf nicht sein, dass weiterhin partikuläre Interessen notwendige Reformen verhindern.
2. Die AHV 21 ist Sinnbild für einen schweizerischen Kompromiss. Das heutige Rentenniveau bleibt unangetastet. Punktuell kommt es sogar zu spürbaren Leistungsverbesserungen. Mit den höheren Mehrwertsteuersätzen haben die Konsument:innen und die Betriebe die Hauptlast der Sanierungsmassnahmen zu tragen.
3. Mit dieser Minireform wird die Finanzierung des zentralen Sozialwerkes stabilisiert und die Finanzierung bis 2027 gesichert. In dieser Zeit kann eine grundlegende Reform vorbereitet werden.
4. Die Vereinheitlichung des Referenzalters für Frauen und Männer bei 65 Jahren ist angesichts der Ausgleichsmassnahmen und der nach wie vor deutlich höheren Lebenserwartung der Frauen gerechtfertigt und zeitgemäss. Wichtig ist auch, dass das Rentenalter weiter flexibilisiert wird. Dies entspricht dem Bedürfnis vieler Versicherten nach einem individuell gestaltbaren Übergang in die Pensionierung. Dass Beitragszahlungen ab Alter 65 neu zu Rentenverbesserungen führen und neu auch fehlende Beitragsjahre aufgefangen werden können, sind weitere positive Aspekte der Reform.
5. Mit der Annahme der AHV 21 kann der eingereichten Initiative der Jungfreisinnigen etwas entgegengesetzt werden. Die Initiative fordert das Rentenalter 66 für beide Geschlechter und eine anschliessende Kopplung an die Lebenserwartung.

## **Ablehnen der Vorlage, da wir uns für die Interessen der Frauen einsetzen**

Es braucht einen grundlegenden Systemwechsel. Das Drei-Säulen-Rentensystem beruht auf dem Paradigma: Menschen in der Schweiz sind ein Leben lang erwerbstätig und können nach dem Drei-Säulen-Prinzip auch für ihre Altersvorsorge arbeiten. Das stimmt längst nicht für alle.

- Die unbezahlte Care-Arbeit, das heisst Haus- und Betreuungsarbeiten, wird immer noch hauptsächlich von Frauen verrichtet, die ihre Erwerbspensen dazu reduzieren. Das betrifft nicht nur die Kinderbetreuung, sondern auch die Betreuung von betagten und behinderten bzw. kranken Angehörigen.
- Frauen erhöhten ihr Erwerbspensum in den letzten Jahren massgeblich, aber die Männer zogen nicht in dieser Masse mit der Übernahme unbezahlter Care-Arbeit nach.
- Die Strukturen für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit sind immer noch mangelhaft und kostenintensiv.

## **Gründe für die Ablehnung der AHV 21**

1. Die AHV sichert entgegen Artikel 112 in der Bundesverfassung die Existenz im Alter längstens nicht (mehr). Für gut ein Viertel aller Rentnerinnen ist die AHV die einzige Einkommensquelle, mit durchschnittlich unter 2'000 Franken im Monat. Auch wenn die Frauen in der AHV nicht benachteiligt sind, beträgt die Rentendifferenz (AHV und BVG zusammen) zwischen Männern und Frauen rund 20 000 Franken pro Jahr und Rentnerin.
  - Frauen leisten den Hauptteil der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, vornehmlich unbezahlt oder unterbezahlt in der Betreuung, in der Reinigung, im Detailhandel, im Gastgewerbe oder in der Hausarbeit.
  - 80 Prozent der Frauen sind in kleinen oder mittleren Pensen tätig, weil sie unbezahlte Care-Arbeit leisten oder weil sie keine höheren Anstellungen erhalten (Unterbeschäftigung). Dies wirkt sich vor allem in der 2. Säule, der Beruflichen Vorsorge BVG aus, also jenem Teil der Altersvorsorge, der aufgrund von Erwerbspensum und Lohnhöhe berechnet wird.
2. Ältere Menschen und im Besonderen ältere Frauen haben Schwierigkeiten, im Alter eine Stelle zu finden. Die Wirtschaft sortiert ältere Menschen systematisch aus. Die Arbeitslosigkeit ist ab 60 Jahren signifikant höher als bei jüngeren Menschen.
3. Die Flexibilisierung des Rentenalters ist nur für Menschen mit hohen Pensen bzw. guten Löhnen und dadurch guten Rentenaussichten möglich. Weder die Verkäuferin noch die Coiffeuse noch die Reinigungskraft können sich eine frühere Pensionierung leisten.

Die vertrackte Situation ist der wohlhabenden Schweiz nicht würdig:

Es kann nicht sein, dass vor allem die Frauen mit der Erhöhung des Rentenalters die Kosten für die Sanierung der AHV tragen müssen. Die Forderungen der Frauen nach einem grundlegenden Systemwechsel müssen endlich gehört und in die Lösungsansätze integriert werden.

Weiterführende Informationen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>

<https://www.travailsuisse.ch/de/media/1769/download?attachment>